



Abb. 1. Dorf Buchholz (Amt Waldkirch) 1908.

Links Foto: Schloß mit Kapelle, äußerster Hof rechts Bahnhofs, dahinter Kastelburg.

Beiträge zur hochnotpeinlichen Gerichtsbarkeit an der Wende des 18. Jahrhunderts im Breisgau und in Schwaben¹⁾.

Bearbeitet von Volkart Freiherrn von Wachen-dorf, Major z. D. zu Buchholz.

NACHFOLGEND sei wiedergegeben das Wesentliche aus einer Beschreibung²⁾ über den Vorgang bei Neuaufrichtung des Hochgerichts zu Buchholz (Abb. 1, 2, 5).

I. „Beschreibung des bey dem in Buchholz den 27. August 1750 neu aufgerichteten Hochgerichts vorgegangenen Actus.

Nachdem auf Gnädig Obrigkeitl. Befehl des dieß laufende Jahr regierenden Hochadelgeborenen Herrn Herrn Joseph Antonii Stephani Conradi v. Beyer Herrn zu Buchholz und Weyerstein, den 25^{ten} Dict. mensis die althiesige ganze Ersambe Gemeinde auf dem Herrschaftlichen im oberen Dorf Buchholz gelegenen Bahnen Hof (Abb. 3, 4) durch den dormaligen Bahnwarten Hans Georg Schätzlin und zwar Jeder Unterthan des besondern bey 3 Kronen Straf berufen = so auch Mittags um 11 Uhr befolget worden.

Also hat vor Hochgemelt Gnädiger Herrschaft beschehenen allocution der dormalige Hh. Amts-Schreiber Franz Joseph Zehring J: U: C: ihre Gemeinde eine anderweitige Anredt u. Vorstellung folgenden Inhalts getan = daß gleichwie Hoherfagt Gnädiger Obrigkeit unter anderen von dem Allerdurchlauchtigsten Erzhaus

von Osterreich allergnädigst erteilten Landesfürstl. Regalien, auch die hohe Jurisdiction allhier zu stehe, und nun das anno 1719 errichtete Hochgericht in ganz ruinosem Standt sich dergestalten befünde, daß man vor dessen zerfall bereits ein anderes neues behörig verfertigen und aufrichten zu lassen sich genöthiget sehe. Zu dem Ende dann auf nächstfolgenden Donnerstag, als den 27^{ten} August bey solch vorzunehmenden hohen Jurisdiction actu nicht nur allein die ganze E. Gemeinde mit sauber = u. Ehrbarer Kleidung angethan, sondern auch sämtliche erwachsene ledige Bürgersöhn und alle Kinder so über 7 Jahr alt, die althiesige Handwerks-Leuthe aber als Schmidt, Nagelschmidt, Krumbholz und mit dero Arbeits Instrumenten, und zwar all und Jede bey Vermeidung 10 Kronen Straf gegenwärtig zu erscheinen, hingegen folgende als Schützen mit Gewöhr versehen benebst einem Tambour, und 2 Pfeisern compariren sollten“ usw.

„Als nun Dict. 27^{ten} Aug.“ in der frühe vorbesteltermassen alles behörig erschienen und 4 Mann mit Schuflen und Bicklen um das zu errichtenden Hochgerichtsbeide Löcher zu graben zu denen alldort auf dem Platz arbeitenden Zimmerleuten abgeschicket worden so hat man auf dem Herrschaftl. Bahnenhof in folgender Ordnung morgens um 7 Uhr nach dem jurisdictionis Platz abzugehen den Anfang gemacht und zwar